

Vorlage Nr.: 0113/2022
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG; Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers unterliegt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG.

Die juristische Person Stadt Soltau hat in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

Gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vertritt der Bürgermeister die Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften nach außen. Diese Außenvertretung gilt nach Satz 3 nicht für die Vertretung in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen.

Die Vertretung in diesen Fällen regelt § 138 NKomVG als Spezialvorschrift. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift, ist die Vertreterin/der Vertreter vom Rat zu wählen. Diese/r ist an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Bürgermeister die Vertretung der Stadt wahrnimmt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG entscheidet der Rat über die Wirtschaftsführung von Einrichtungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ist eine Einrichtung, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird. Somit beschließt der Rat über die Bestellung des Abschlussprüfers für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 empfohlen, als Pflichtprüfer für den Jahresabschluss 2022 das Unternehmen Baltic GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, zu bestellen.

2. Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister vertritt die Stadt Soltau bei der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG.
2. Zum Pflichtprüfer für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 wird das Unternehmen Baltic GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, bestellt.